wendigkeit der ihr zu unterlegenden Grundsätze der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mit Staatsanwaltschaft als der Bedingungen zu Findung des materiellen Rechts und zu genauer und unparteiischer Verwaltung der Rechtspflege, insonderheit für constitutionelle Staaten mehr oder minder ausführlich hingewiesen, zugleich aber in den vorstehend unter 2, 3, 10, 12, 14, 17, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 31, 32, 33, 34 erwähnten Petitionen um gleichzeitige Einführung des

Schwurgerichts,

als des Schlußsteins einer auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebauten Strafproceßordnung gebeten worden, wogegen die Petitionen unter 4, 5, 6, 9, 11, 16, 18, 21, 22, 23, 27, 28, 29, so wie die besondern, von dem Stadtrath und den Stadtverordneten zu Plauen, zu Crimmitzschau und von 112 Bürgern zu Mühltroff der Kammer überreichten und ebenfalls der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung überwiesenen Petitionen die Verwendung der Kammer auch für Vorlegung einer auf die nämlichen Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gegründeten Proceßordnung in bürgerlichen Rechtssachen beantragen.

Indem die unterzeichnete Deputation bemerkt, daß sie über den letztern Punkt einen besondern Bericht an ihre Kammer zu erstatten beschlossen hat, beehrt sie sich gegenwärtig und nach Vernehmung commissarischer Erklärung, ihre Ansichten und Anträge in Hinsicht auf die ihrer Begutachtung zugewiesenen, das Strafverfahren betreffenden Petitionen der geehrten Kammer in Folgendem vorzutragen:

Die Frage, ob die Strafrechtspflege blos schriftlich, oder neben der Schriftlichkeit in der Voruntersuchung auch mündlich, ob sie abgeschlossen gegen die nicht unmittelbar Betheiligten oder in der Regel öffentlich vor Jedermanns Augen zu handhaben sei? diese hochwichtige Frage ist am vorigen Landtage bei Berathung des damals den Ständen vorgelegten Entwurfs einer auf die Grundsätze durchgängiger Schriftlichkeit, Nichtöffentlichkeit und auf die Inquisitionsmaxime gebauten Strafproceßordnung ein Gegenstand längerer und vielseitigerer, genauer und gründlicher Prüfung und Beleuchtung in beiden Kammern gewesen. Das Ergebniß dessen war in der zweiten Kammer, daß die dem fraglichen Entwurfe unterlegten Grundsätze mit 71 gegen 4 Stimmen abgelehnt, und das Gesuch an die Staatsregierung, einen anderweiten, auf den Grundsatz der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und den Anklageproceß mit Staatsanwaltschaft gebauten Entwurf einer Strafproceßordnung spätestens am nächsten (dem gegenwärtigen) Landtage vorzulegen, mit 67 gegen 8 Stimmen angenommen und beschlossen wurde. Die Staatsregierung hat nun zwar hierauf ihren Entwurf der Strafproceßordnung zurückgezogen, aber die vielseitige, schon durch das in der Vorlage des letzten Landtags begründete Anerkenntniß einer nothwendigen Reform des Strafverfahrens hinreichend gerechtfertigte Erwartung, daß an diesem Landtage eine anderweite derartige Vorlage den Kammern zugehen werde, nicht befriedigt, und so wurden natürlicherweise die Petitionen veranlaßt, worüber gegenwärtig zu berichten ist. Geht man auf diese näher ein, so zeigt sich, daß sie eigentlich in zwei Haupttheile zerfallen, welche in den Fragen aufgefaßt werden können:

I.

Ist überhaupt eine Reform der Strafrechtspflege nothwendig und an der Zeit?

Und wenn dies der Fall,

II.

welche Grundsätze sind bei dieser Reform als leitende anzusehen?

Bezüglich der

unter I.

aufgestellten Frage herrscht mit wenigen Ausnahmen allgemeines Einverständniß. Fast allerseits erkennt man an, daß die jetzige Einrichtung der Strafrechtspflege, das beinahe ungeschmälerte Erbtheil früherer Jahrhunderte, das Erzeugniß längst verschwundener Bedürfnisse und Ansichten im Straf- und Staatsrecht, mit den Sitten, der Bildungsstufe, der Idee von der Gerechtigkeit und ihrer Handhabung und dem übrigen Organismus des Staates nicht mehr im Einklang stehe. Der Strafrechtspflege ergeht es wie allen übrigen bürgerlichen Einrichtungen, sie leben, blühen, alten und veralten, je nachdem sie in ihrer Zeit, als ihrem Lebenselemente, sich bewegen, oder, wenn diese ihre Zeit allmälig von ihnen weicht, mehr und mehr von ihren Umgebungen sich lostrennen und dem Kreise menschlicher Zeitbedürfnisse entrückt werden, wo sie dann „einsam für sich allein dastehen, gleichsam als Fremdlinge in ihrem eignen Vaterlande als Schatten unter Lebenden umherwandeln, und endlich, weil sich ihnen die allgemeine Theilnahme versagt, ihres Daseins Zweck und ihres Wirkens Kräfte verlieren."

In einer Zeit, wo die Gesetzgebung dem Richter zur Pflicht machte, dazusitzen, wie ein grimmiger Leu, in welcher alles Oeffentliche sich aus dem Volke verloren und in der tiefen Stille der Geheimzimmer seiner Regierung untergegangen war, in einer Zeit, welche die oberste Staatsgewalt als das allein handelnde Wesen, das Volk aber nur als todte Maschine betrachtete, in einer Zeit, welche als Surrogat der untergegangenen Oeffentlichkeit und ihres Schutzes die Versendung der Acten an fremde Spruchstühle und die Herbeiziehung von zwei bis drei Beisitzern betrachtete, in solchen Zeiten mußte natürlich der Inquisitionsproceß, die Heimlichkeit und Schriftlichkeit des Strafverfahrens entstehen, wachsen und groß werden. Alles dies hat eine Aenderung erfahren. Die Humanität und Bildung des neunzehnten Jahrhunderts erblickt in dem Verbrecher noch den Menschen, in dem Individuum ein Subject mit unverjährbaren Rechten auf Leben, Freiheit und Selbstbestimmung, in dem Verbrechen die Verletzung des Staats und seines Zweckes, in dem Staate das große Gemeinwesen, wo Alle betheiligt sind, in der Strafe ein Recht und eine Pflicht der höchsten Gewalt, in der Größe dieser Gewalt zugleich aber die Nothwendigkeit ihrer gesetzlichen Begrenzung, in der Heimlichkeit ihrer Handhabung das wirksamste Hinderniß der Ueberwachung und des nöthigen Schutzes, in der durchgängigen Schriftlichkeit des Verfahrens ein hinter aller Lebendigkeit und raschern Förderung des Verkehrs, hinter der ganzen schnellen Entwickelung des Lebens und aller seiner Verhältnisse weit zurückgebliebenes Institut und fordert daher laut Reform dieses Zustandes. Sachsens Staatsregierung hat, wie bereits oben angegeben ist, die Nothwendigkeit dieser Reform, und daß sie eine wesentliche werden müsse, anerkannt, und bei dieser Sachlage kann daher die oben aufgeworfene erste Frage für Sachsen als gelöst betrachtet werden.

Was dagegen

II.

die Art und Weise anlangt, wie diese Reform in Ausführung zu bringen, welche Grundsätze dabei zu befolgen seien, so herrscht darüber noch eine Verschiedenheit der Ansichten.

Der Herr Präsident des Ministerraths hat zufolge seiner in der Vernehmung mit der Deputation wiederholten Erklärung die Grundsätze

1.

der Mündlichkeit des Verfahrens und

SLUB
Wir führen Wissen.